

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Handbuch des Kirchenrechtes.** Von Rudolf Ritter von Scherer, Doctor der Theologie und der Rechte, k. k. Hofrat, f.-b. w. Consistorialrat, ord. Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität Graz. Zweiter Band. Zweite Abtheilung. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung 1898. Preis fl. 7.— = M. 12.—

Als wir das vorliegende Handbuch in seinem ersten Bande im 40. Jahrgange dieser Quartalschrift, II. Heft, Seite 419 recensiert hatten, haben wir den Wunsch ausgesprochen, es möge nur recht bald das ganze Werk vollendet vorliegen. Dieser Wunsch konnte leider aus den vom Herrn Verfasser selbst in der Vorrede zu diesem Buche angeführten Gründen nicht erfüllt werden, aber jetzt ist endlich der Schlussband dieses vortrefflichen Kirchenrechtes erschienen, und wir können nicht anders als unserer aufrichtigen Freude darüber Ausdruck zu geben. — Nachdem der gelehrte Verfasser im vierten Buche seines Werkes (Seite 1—256) im 1. Capitel über die Verwaltung der kirchlichen Lehrgewalt und im 2. Capitel über die Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt durch sacramentale Handlungen zuerst im allgemeinen und dann durch die heilige Taufe und Ehe im besonderen gehandelt hatte; und nachdem er betreffs dieser letzteren die rechtliche Natur derselben, die Jurisdiction über dieselbe und die Eingehung derselben mit Rücksicht auf die Eheverlöbnisse, auf das Aufgebot und auf die wesentliche, sowie unwesentliche Form der Eheschließung gründlich besprochen hatte: kommt er im vorliegenden Schlussbande zu den Ehehindernissen und führt das Eherecht zum Schlusse. Darauf erklärt er die Weihegewalt der Kirche in den Sacramentalien im allgemeinen und im kirchlichen Begräbnisse im besonderen. Auf den Cultus übergehend, handelt er über den ordentlichen Gottesdienst sammt den dazu gehörenden Cultusstätten, Cultformen und kirchlichen Zeiten, und über die außerordentlichen Cultacte. Endlich führt er sein Handbuch mit dem besprochenen Ordensrechte zum Abschluß. — Abgesehen von einigen minder wichtigen Sachen können wir dieses Werk nicht nur allen Theologen, sondern auch allen Juristen wärmstens empfehlen, denn dieses Kirchenrecht ist mit größter Sachkenntnis geschrieben, „ad omnes fere materias canonicas excurrat“, entweder im Haupttexte oder in zahlreichsten Fußnoten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse unserer Zeit und ist imstande, mit allen Handbüchern des Kirchenrechtes, die in letzter Zeit erschienen sind, zu concurrieren. Uebrigens ist der Name des Verfassers zu bekannt, als dass wir über die Vortrefflichkeit seines Werkes viele Worte machen müssten; und einige Kleinigkeiten, die man hie und da ausstellen könnte, werfen keinen Schatten auf so viele Vorzüge desselben.

Budweis. Canonicus Dr. Alois Jirák, Professor d. Kirchenrechtes.

- 2) **Compendium der Pastoral und Katechetik.** Von Dr. Anton Skodopole. II. Bd. Wien 1897. S. I—VII, 1—342. Preis fl. 2.— = M. 3.60.